

CETA und REX

Informationen zu neuesten zollrechtlichen Entwicklungen

Es ist in Kürze zu erwarten, dass das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) vorläufig in Kraft tritt. Eine erste Einschätzung.

Am 15. Februar 2017 hat das Europäische Parlament dem Freihandelsabkommen CETA zwischen der EU und Kanada zugestimmt. Nunmehr ist die Zustimmung der Parlamente der einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich. Da dies bisweilen einige Jahre erfordern kann, wird der Handelsteil des Abkommens zu dem Zeitpunkt vorläufig anwendbar sein, welcher im Amtsblatt der EU - in Kürze - noch bekannt gegeben wird.

Wenn CETA in Kraft tritt, wird es möglich sein, Produkte von und nach Kanada zu einem geringeren oder freien Zollsatz zu imbeziehungsweise zu exportieren, sofern die Waren ihren Ursprung in der EU oder Kanada haben.

In früheren Freihandelsabkommen, die die EU abgeschlossen hat, wurde der Nachweis des Ursprungs üblicherweise durch ein EUR.1 Zeugnis, ausgestellt durch die Zollbehörden, geführt. Im Falle einer durch die Zollverwaltung erteilten Bewilligung als Ermächtigter Ausführer, konnte der Nachweis auch durch eine Ursprungserklärung auf der Rechnung erbracht werden.

REX

CETA wird von diesen bekannten Nachweisen abweichen und das Verfahren des registrierten Ausführers „REX“ (Registered Exporter System) nutzen. Dies ist derselbe Mechanismus, welcher im Januar dieses Jahres für einige APS Länder implementiert wurde (und in der Zukunft für alle APS Länder implementiert werden wird). Dieser erlaubt registrierten Ausführern die Verwendung einer Ursprungserklärung (gemäß Anhang 2 des Abkommens).

Unter REX muss sich ein Ausführer lediglich bei seiner lokalen Zollverwaltung registrieren lassen, ohne dass ein Bewilligungsverfahren erforderlich ist. Bei der Registrierung

verpflichtet sich der Ausführer insbesondere dahingehend, dass er Ursprungserklärungen nutzen möchte und dass er keine unrichtigen Ursprungserklärungen ausstellen wird. Ist ein Unternehmen einmal registriert, kann es die Ursprungserklärung für seine Lieferung verwenden. Dies ist eine stark abweichende Vorgehensweise im Verhältnis zu früheren Abkommen, da die Beteiligung/Kontrolle durch die Zollverwaltung deutlich reduziert wird.

Die niederländische Zollverwaltung hat hierzu bereits ein dahingehendes Informationsschreiben veröffentlicht, dass sich Unternehmen in REX zu registrieren haben, sofern sie Waren unter Verwendung einer Ursprungserklärung nach Kanada exportieren wollen. Obwohl bis dato diese Registrierung lediglich für APS Länder vorgesehen ist, hat zumindest die niederländische Zollverwaltung klargestellt, dass das System auch für den Handel mit Kanada bereits genutzt werden kann, damit sichergestellt ist, dass die Unternehmen bereit sind - wenn CETA in Kraft tritt - und diese die Ursprungserklärungen verwenden können.

Jedoch können Unternehmen, welche eine Bewilligung als Ermächtigter Ausführer besitzen, diese für den Handel auch unter CETA bis zum 1. Januar 2018 nutzen. Danach müssen auch Unternehmen mit einer Bewilligung „Ermächtigter Ausführer“ die Registrierung in REX vornehmen, um Ursprungserklärungen im Handel mit Kanada verwenden zu dürfen.

Sofern der Wert der Ursprungerzeugnisse in einer Sendung 6.000 EUR nicht übersteigt, darf eine Ursprungserklärung nach Anhang 2 des Abkommens auf Seiten der EU auch ohne Registrierung in REX erfolgen.

Eine Registrierung ist seit dem 01. Januar dieses Jahres in allen Mitgliedstaaten möglich. Wenn eine Firma bereits für APS Länder

in REX registriert ist, braucht diese nichts weiter zu unternehmen.

Kommentar

Das oben Beschriebene wird Konsequenzen für importierende Unternehmen haben. Wenn diese Waren aus Kanada (oder aus APS Ländern) importieren, haben sie eine größere Verantwortung, dafür zu sorgen, dass die Ursprungserklärung auf der Rechnung richtig ist. Bisher beinhaltete die Verwendung einer EUR.1 oder einer Ursprungserklärung auf der Rechnung eines Ermächtigten Ausführers immer die Beteiligung und gegebenenfalls Kontrolle durch die Zollverwaltung. Diese Absicherung entfällt unter REX.

Da oftmals erst nach erfolgtem Import bekannt wird, dass die Ursprungserklärung nicht korrekt gewesen ist, wird sich ein importierendes Unternehmen, welches vorher den reduzierten Zollsatz in Anspruch genommen hat, häufiger einem nachträglichem

Steuerbescheid ausgesetzt sehen. Insofern wird es immer wichtiger zu wissen, wie der Lieferant arbeitet und welche Kontrollen er bei der Ausstellung von Ursprungserklärungen intern vornimmt. Denn wenn diese Erklärung falsch ist, ist es immer das importierende Unternehmen, welches die Konsequenzen tragen muss.

Auf der anderen Seite führt die Anwendung des REX Systems für nach Kanada ausführende Unternehmen zu einer deutlichen Verfahrenserleichterung, da die Angabe einer Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung nicht mehr die Bewilligung des Ermächtigten Ausführers voraussetzt.

Im Gegensatz zu dem aufwändigen Bewilligungsverfahren des Ermächtigten Ausführers, bedarf das REX-System lediglich einer Registrierung. Gegenüber anderen Präferenzabkommen ist der Aufwand zur Angabe einer Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung für Ausfuhren nach Kanada aufgrund des REX-Systems insofern deutlich geringer.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Interessenten können sich hier mit den Stichworten „Bestellung Newsletter“ anmelden: julia.sowa@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung ebenfalls an: julia.sowa@de.pwc.com